

VII. Eisenbahnenwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konfessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbenener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in dem künftig zu erteilenden Konfessionen nicht weiter verliehen werden.

I. Die Anlegung von Eisenbahnen durch das Reich.

a) Der Begriff der Eisenbahnen.

b) Im Interesse der Verteidigung Deutschlands und des gemeinsamen Verkehrs.

c) Der Vorbehalt für die Landeshoheitsrechte.

d) Die Ausstattung mit dem Expropriationsrechte.

II. Die Dultung von Anschlußbahnen.

III. Die Durchführung der den Eisenbahnverwaltungen auferlegten Verpflichtungen.

IV. Die Aufhebung des Widerspruchsrechts gegen Parallel- und Konkurrenzbahnen.

I. Die Anlegung von Eisenbahnen durch das Reich.

Der Betrieb und die Verwaltung von Eisenbahnen gehört zu den durch die Reichsüberfassung nicht berührten Hoheitsrechten der Einzelstaaten. Es ist nicht notwendig, daß die Einzelstaaten für alle in ihrem Gebiet gelegenen Eisenbahnen selbst den Betrieb führen, vielmehr bleibt es ihrem eigenen Entschluß überlassen und ist eine innere Angelegenheit ihrer Gesetzgebungs- und Regierungstätigkeit, inwieweit sie dies selbst tun oder den Betrieb Privatunternehmern gestatten wollen. Das Reich aber ist von dem eigenen Betrieb von Eisenbahnen grundsätzlich ausgeschlossen — abgesehen natürlich von Staat-Lothringen und den Schutzgebieten, wo mit der eigenen Führung des Betriebs ein Eingriff in die Hoheitsrechte der Einzelstaaten nicht verbunden ist; vgl. Art. 4 Ziff. 8 S. 136 ff.

Eine Ausnahme von diesen für die Wirksamkeit des Reichs auf dem Gebiete des Eisenbahnenwesens bestehenden Beschränkungen enthält der 1. Abs. des Art. 41, wonach das Reich unter den dort bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise im Gebiete der Einzelstaaten Eisenbahnen anlegen oder an Privatunternehmer zur Ausführung konfessionieren darf.